

# BGer 8C 487/2022 vom 20. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_487\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_487_2022)

FR: TF 8C 487/2022 du 20 septembre 2022

IT: TF 8C 487/2022 del 20 settembre 2022

## Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
20.09.2022 8C 487/2022 (8C\_487/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 20.09.2022 8C 487/2022 (8C\_487/2022) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 20.09.2022 8C 487/2022 (8C\_487/2022)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_487/2022 Urteil vom 20. September 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Schwyz, Rubiswilstrasse 8, 6438 Ibach, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 8. Juli 2022 (I 2022 29). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 9. August 2022 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 8. Juli 2022, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 25. August 2022 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 29. August 2022 (Poststempel) eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies von der Beschwerde führenden Person verlangt, sich konkret mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen; eine rein appellatorische Kritik genügt nicht ( BGE 136 I 65 E. 1.3.1 und 134 II 244 E. 2.1), dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen, dass die Vorinstanz in Berücksichtigung der Parteivorbringen und Nennung der anwendbaren Rechtsbestimmungen darlegte, weshalb die IV-Stelle mit Verfügung vom 19. Mai 2022 auf die Neuanmeldung des Beschwerdeführers zum Leistungsbezug vom 24. Januar 2022 nicht eintreten musste, dass der Beschwerdeführer darauf nicht näher eingeht, statt dessen unter pauschalem Verweis auf einen beigelegten Lungenfunktionstest vom 9. August 2022 und mehrere solche aus dem Jahre 2021 geltend macht, wegen Atemnot und Allergien keiner Arbeit nachgehen zu können, dass damit offensichtlich nicht den eingangs dargelegten minimalen Begründungsanforderungen genügt wird, der Lungenfunktionstest vom 9. August 2022 als neu ins Recht gelegtes Beweismittel vor Bundesgericht im Übrigen

ohnehin keine Berücksichtigung finden kann ( Art. 99 Abs. 1 BGG ), dass dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20. September 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.